**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXIII. Bern, den 13. Dec. 1799. (23. Frimaire VIII.)

## Gesezgebung.

### Grosser Rath, 6. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Gysendörfers Meinung.)

Wollte Gott ich müßte mir diese harte Frage nicht mit Nein beantworten. Nichts desto weniger sezt das Gutachten der Minorität dieses alles zutraulich zum voraus, behandelt die Frage aus dem Gesichtspunkt des schärfsten Rechts, und tadelt jeden Seitenblick auf die unglükliche Lage des Vaterlands, auf die leidenschaftliche Stimmung eines Theils unsers Volkes und auf die gefährlichen Folgen einer unzeitigen Strenge.

BB. GG. Die Interimsregierung von Zürich hat die rechtliche Vermuthung für sich, daß das, was sie unter feindlichem Einfluß und militärischer Oberherrschaft proklamirt hat, ihr abgezwungen sey; sie hat für sich, der Republik sämtliche beträchtliche Magazine und die Staatsgelder erhalten zu haben; sie hat noch für sich, daß auch nicht eines ihrer Glieder sich bei der Wiedereroberung von Zürich entfernt hat. Warum Schuldige aufspüren wollen, wo man Unschuld rechtlich vermuthen darf? warum dem Volke glauben machen, Groll und Strafsucht erfülle unsere Herzen, die doch für Wiedervereinigung der Schweitzerbürger glühen? Wie bedenklicher, wie greulicher unsere Lage wird, wie tiefer fühlt sich das Bedürfniß, dem Vaterland und der Regierung die Gemüther zu gewinnen; an den Platz des leidigen Partheigeists, Eintracht, Zutrauen, und Brudersinn herzustellen. Benutzet, BB. RR., diesen unwiederbringlichen Anlaß, das Volk von euren reinen, edlen und gerechten Absichten zu überzeugen, und bei ihm die bald abgestorbene Hoffnung zu beleben, daß vermittelst einer menschenfreundlichen Vergessenheit des Vergangenen, für dass=lbe ruhige glücklichere Zeiten annoch möglich sind — daß sie beim allgemeinen Frieden eintreten können, und, ob Gott will, eintreten werden. Dahin zwecket der Rapport der Minorität, dem ich mit dem wärmsten Gefühl um so mehr beistimme, als derselbe keineswegs die Verantwortlichkeit der Interimsregenten aufhebt, für alles das Unrecht, welches sie den Individuen an ihren Leibern, Ehre, oder Vermögen angethan haben mögen, sondern diese Verantwortlichkeit allerdings bestehen laßt.

Mit 57 Stimmen gegen 28 wird das Gutachten Zimmermanns verworfen, und Kuhns Gutachten soll morgens §§weise in Berathung genommen werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

### Senat, 6. November.

Präsident: Genhard.

Zäslin legt im Namen einer Commission über den Beschluß, der die Kasse bestimmt, in welche die von den Munizipalitäten aufzulegenden Bussen fallen sollen, einen Bericht ab, und räth zu Annahme desselben.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Die gleiche Commission rath zur Annahme des Beschlusses vom 26. Oktob. über die Armensteuern. — Auch dieser Bericht wird für 8 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Cart, im Namen einer Commission, räth zu Verwerfung des Beschlusses über die Rechtsbetreibung im Kanton Luzern. Der Bericht ist folgender:

Unterm 7. Herbstmon. d. J. ward ein Beschluß des großen Rathes genehmigt, welcher erklärt: „Da die Constitution auf die Trennung der Gewalten gegründet ist, soll die vollziehende Gewalt keinen Eingriff in die richterliche

Gewalt vornehmen, und also die Schuldbetreibungen nicht durch die Agenten geschehen können."

Die Anordnung des Regierungsstatthalters von Luzern geschah in Folge des Gesetzes, und er hat, indem er solche gab, seine Pflicht erfüllt. — Indessen scheint es, daß die Befolgung dieses Gesetzes, den Bürgern des Kantons beschwerlich und kostbar wird, und sie haben mittelbar die Rüknahme desselben verlangt. — Der große Rath, um ihren Wünschen zu entsprechen, faßt seinen Beschluß vom 30. Okt., durch welchen das Direktorium eingeladen wird, durch einen Beschluß zu veranstalten, daß im Kanton Luzern die Schuldbetreibungen durch die Weibel der Munizipalitäten geschehen können.

Die Gründe für diesen Beschluß sind den Mitgliedern Euerer Commission sehr einleuchtend; allein die Maaßregel die derselbe enthält, muß entweder als Ausnahme von dem Gesez des 7. Sept., oder als neues, auf den Kanton Luzern allein anwendbares Gesez betrachtet werden. beiden Fallen kömmt die Sache dem gesezgebenden Corps zu; der 68. Art. der Constitution verbietet diesem, irgend eine ihm zukommende Verrichtung an jemand andern zu übertragen. Mithin müßte der Beschluß, auch nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, verworfen werden.

Von allen Seiten klagt man, die vollziehende Gewalt erlaube sich, vielleicht ohne selbst es gewahr zu werden, Gesetze zu geben, die sogar oft den von Euch beschlossenen gerade zuwiderlaufen. Es geht dieß so weit, daß sie in verschiedenen ihrer Beschlüsse, sich selbst die Regierung nennt, und ein Theil unsers guten Volkes sie bereits mit diesem Namen zu bezeichnen, gewohnt ist — Name, der doch nur den samtlichen obersten Gewalten miteinander zukömmt. Das gesezgebende Corps muß deßnahen immer auf seiner Hut seyn, und sich wohl in Acht nehmen, um nicht selbst zu Befestigung oder Verbreitung eines so traurigen Irrthums beizutragen.

Der Zwek det vorliegenden Resolution ist an sich betrachtet sehr gut und sehr weise, aber sein Nutzen kann und soll nicht auf den Kanton Luzern beschränkt seyn, sondern sich auf ganz Helvetien ausdehnen, und dadurch zu einem allgemeinen Gesetze werden, dessen beschleunigte Abfassung sehr zu wünschen ist. Die nachfolgenden Bemerkungen werden dem großen Rathe bekannt werden, und wir zweifeln nicht, er wird durch einen neuen Beschluß ungesaumt unsern Wünschen entsprechen.

In jenen Theilen Helvetiens, in denen unglüklicher Weise Feodalsystem und Herrschaftsrechte galten, fanden sich eben so viele Gerichte als Herrschaften, oft so viele als Dörfer waren. Dieß ist so wahr, daß es Distriktsgerichte im Leman giebt, die die Verrichtungen von 36 ehmaligen Gerichtsstellen besorgen.

Eben daraus ergiebt sich, daß sich ungefehr eben so viele Weibel als Dorfschaften fanden, und daß jene so in der Nähe waren, daß die Anzeige eines Schuldengebots nicht mehr als ein, höchstens zwei Batzen kostete. Nun läßt sich ein Distriktsgerichtsweibel, der einen Umkreis von 2 bis 3 Stunden zu besorgen hat, zwanzig Batzen, und oft noch mehr für eine solche Anzeige bezahlen. Diese sich häufig wiederholenden Kosten fallen gewöhnlich auf einen unglüklichen Schuldner, den die gegenwärtigen Zeitumstände noch unglüklicher machen, zurük. Dadurch müssen ohne anders allgemeine Klagen, und oft unangenehme Rükblicke entstehen.

BB. Senatoren! Es giebt Uebel, die von großen Revolutionen untrennbar sind; es giebt andere zufallige, die darum nicht minder schmerzhaft sind; wir haben davon die traurige Erfahrung bereits gemacht; es giebt endlich solche, die Folge fehlerhaften Zusammenhangs der verschiednen Theile einer neuen Gesezgebung sind. Es ist Pflicht des Gesezgebers, diesen fehlerhaften Zusammenhang aufzuheben, und unausgesezt alles das aufzusuchen, was selbst in Kleinigkeiten zur Erleichterung des Volkes dienen kann. Nun wird aber ein allgemeines Gesez, das die Munizipalitätsweibel berechtigt, nicht allein Schuldgebote, sondern auch jede andere gerichtliche Anzeige zu überbringen, einen dieser wohlthätigen Wünsche in Erfüllung bringen.

Glüklicher Weise kann der Gesezgeber diese Verfügung treffen, ohne die großen Grundsätze der Trennung der Gewalten zu verletzen, und ohne sich von dem bisdahin verfolgten Pfade zu entfernen.

Man muß nothwendig die Zeichen der richterlichen Gewalt, mit denen jedes Gebot versehen seyn muß, von dem Vehikel oder Mittel unterscheiden, wodurch dasselbe der betreffenden

Person zukömmt. Jenes Zeichen ist das Siegel des Richters, und sobald das Gebot damit versehen ist, so mag es gleichgültig seyn, auf welche Weise es der betreffenden Person zukomme.

Jedes Gebot oder Citation muß also mit dem Siegel des Distriktsrichters versehen seyn; und da diese aus dem ganzen Distrikt gewählt sind, und nach einer, höchstens zwei Sitzungen in der Woche, jeder an seinen Wohnort zurükkehrt, findet jeder das Recht anrufende Bürger einen Richter in seiner Nähe; somit kann die richterliche Behörde diesen Theil ihrer Attribute, ohne dem Volk drückend zu werden, behalten.

Es folgt ferner hieraus, daß die Anzeige durch den Munizipalitätsweibel keine Säumniß in den ersten Zwek bringt, und dem zweiten Genüge thut. Zudem ist dieser Weibel weder von der vollziehenden Gewalt gewählt, noch kann er auf irgend eine Weise als ihr Agent angesehen werden.

Die Art. 57 und 58 des Munizipalitätsgesetzes sind durch gleiche Grundsätze der Oekonomie eingegeben worden. Sie übergeben den Munizipalitaten Homologationen von Testamenten und andrrn Contrakten, die vormundschaftliche Polizei, die Einsetzung und Entlassung der Vögte und Kuratoren, sämtlich Verrichtungen, die vormals in einem großen Theil Helvetiens den Gerichtsstellen zukamen; um so mehr wird man einsehen, daß ein allgemein großer Vortheil darin liegt, den Munizipalitätsweibeln, ausser den Distriktshauptorten, die Ueberbringung aller Gerichtsbote zu übertragen.

In Hoffnung, der große Rath werde ungesäumt einen in diesem Sinn abgefaßten Beschluß vorlegen, räth die Commission einmüthig zur Verwerfung des vorliegenden.

Der Beschluß wird ohne Discussion verworfen.

Die Discussion über den Bericht der Revisionskommission der Constitution wird fortgesezt. — Die Frage über die Zahl der Glieder des Vollziehungsraths wird in Berathung genommen.

Crauer: Als Mitglied der Revisionskommission hatte ich für 9 Direktoren oder Vollziehungsräthe, wie man sie in Zukunft nennen wird, gestimmt. Die größere Garantie, die mehrere Direktoren darzubieten scheinen, bewogen mich, der Meinung der Majorität beizupflichten. Seither haben ernsthafte Betrachtungen über diesen wichtigen Gegenstand die Gründe der Majorität überwogen, und ich kann nunmehr nur für 5 Vollziehungsräthe meine Stimme geben.

Erlauben Sie mir, BB. Repräsentanten, daß ich meine Gedanken über diesen vielbedeutenden Gegenstand Ihnen weitläufiger, als ich es sonst zu thun gewohnt bin, eröffne. Nach meinem Dafürhalten sollen in der verbesserten Verfassungsakte die Direktoren blos Vollstrecker der Gesetze und Mitwächter für die innere und äussere Sicherheit seyn. Wer ihnen mehr Attribute beimessen will, weicht von einem der Hauptgrundsatze der repräsentativen Volksregierung ab, von dem Grundsaz der Trennung der Gewalten. Fünf taugliche Männer können ohne Gefahr für das Vaterland die Gesetze vollziehen, und für die innere und aussere Sicherheit sorgen. Newtons Grundsaz muß auch in der Gesezgebung angewandt werden; man muß die Wesen, besonders wenn sie müssen bezahlt werden, und wenn sie leicht gefahrlich werden können, nicht ohne Noth vermehren. Dazu kömmt, daß nicht die Zahl der Direktoren, sondern die verfassungsmäßige Beschränkung ihrer Gewalt dieselben zu schnellen und sichern Vollstreckern der Gesetze und zu treuen Wächtern machen wird.

Die Grundverfassung erlaube dieser Klasse der Stellvertreter so wenig als den andern, die Grenzen ihrer speziellen Vollmachten zu überschreiten; man richte die zu verbessernde Staatsmaschine so ein, daß die Vollzieher nicht aus ihrem konstitutionellen Wirkungskreise heraustreten können, ohne daß es die Gesezgeber zur rechten Zeit gewahr werden, und dieselben, wenn sie diesen Schritt wagen sollten, als Verrather des Vaterlands dem gehörigen Gerichtshofe überliefern. Man erhalte nur dasjenige Verbindungsmittel zwischen ihnen und den übrigen Gewalten, das sie nöthigen muß, zu einem Zwecke hin zu arbeiten. Man lasse das unhaltbare System der Gegengewichte oder des Gleichgewichts fahren, und führe nach dem weisen Anrathen eines Sieyes das System des Zusammenwirkens, welches der neufränkische Solon so schön und meisterhaft entwickelt hat, ein. Eine Verfassung, in welcher die Verbesserer der gegenwärtigen Constitution die organisirte Einheit, Einheit mit

Trennung nie aus den Augen verlieren, wird allen Angriffen der Usurpatoren widerstehen, wenn ein tugendhaftes, und seine angebornen Rechte kennendes Volk ihr wahrhaft zugethan ist. Alle andern Formen sind eitles Machwerk. Einheit ohne genugsame Trennung der Gewalten führt unfehlbar zur Despotie. Warum stellt sich das Wort Direktor der Einbildungskraft so kolossalisch dar? Wahrhaftig nicht, weil es derselben nicht mehr als fünfe sind, sondern darum, weil sie die gegenwärtige Constitution mit Allmacht bekleidet hat (wenn doch in einem erschöpften kleinen Freistaat dieses Wort statt haben kann); man beschneide ihre Gewalt, und der Nimbus der gefürchteten Pentarchen wird verschwinden. Trennen wir das Schazamt von der vollziehenden Behörde, so wie das Rechnungswesen; nehmen wir ihr die Ernennung zu vieler Beamten der Republik, und besonders schwächen wir ihren schädlichen Einfluß auf das Kriegsvolk, und die bisherige Fünferherrschaft wird nicht mehr zu fürchten seyn. Nicht die Vermehrung macht die Direktoren unschädlich, sondern die Trennung unnöthiger Gewalt. Die Gesezgeber sind das Palladium der Freiheit; in ihren Händen ruhe die Macht und das Zutrauen des Volks, nicht in der Hand eines Vollziehungsrathes, sonst herrscht er nach Willkühr, oder erhebt sich gar zur Diktatur. Wir wissen, wie geneigt die Vollzieher der Gesetze sind, die Grenzen ihrer Gewalt bei jeder Gelegenheit zu überschreiten. Die Erfahrung lehret uns häufig, daß die exekutiven Behörden einen ganz eigenen Hang haben zum despotisiren, und daß selbst solche Männer, die als Gesezgeber oder Richter sich mit Muth gegen die Anmaßungen der Vollstrecker der Gesetze erhoben, wenn sie nur eine kurze Zeit in dem Dienstkreise der Vollzieher gesessen, von der Seuche der Eigenmächtigkeit angestekt, bald die Denkungsart ihrer neuen Amtsgenossen an den Tag legen. Nun frage ich Sie, BB. Repr., ist ein fünfköpfiger Despot, wenn dieses jemals der Fall seyn sollte, oder einer, der 9 oder gar 18 Köpfe hat, leichter zu bändigen? In der That, es bedürfte der Keule eines Herkules, eine solche lernäische Hyder zu tödten. 9 — 18 dergleichen Planeten werden die kleinern Gestirne bald eklypsiren, und wenn diese ihnen zu nahe treten sollten, wohl gar in nichts verwandeln. (Die Forts. folgt.)

## Anzeigen.

Da die Stelle eines Ober-Sekretärs in dem Bureau des Regierungsstatthalters vom Kanton Sentis erledigt ist, so wird anmit, aus Auftrag des Regierungsstatthalters, und infolge des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums vom 16. Nov. 1798, allen Bürgern Helvetiens, die Kenntnisse und Lust haben, eine solche Stelle zu bekleiden, öffentlich Anzeige davon gemacht, damit sie sich bis den 4ten kommenden Monat Jenners, wo diese Stelle wieder besezt werden soll, anmelden, und ihre Namen in obigem Bureau aufzeichnen lassen können.

Mit dieser Stelle ist die Oberaufsicht und Direktion über das Bureau und Archiv verbunden. Die Hauptbeschäftigungen dieses Sekretärs bestehen in Führung der Correspondenz mit der Regierung und andern konstituirten Autoritäten, vorzüglich in andern Kantonen, in Abfassung verschiedener wichtigerer Aufsätze in beiden Sprachen, und in Verfertigung eint und andere tabellarischen Berichten u. s. w.

Die Besoldung desselben, da sie zur Zeit noch durch kein herausgekommenes Gesez bestimmt ist, kann hier nicht angegeben werden, indessen laßt sich vermuthen, daß sie jederzeit mit den zu verrichtenden Arbeiten in Verhaltniß zu stehen kommen werde.

St. Gallen, den 7. Dez. 1799.

Das Bureau des Regierungsstatthalters vom Kanton Sentis.

---

Bei Meyer und Compagnie, Buchdrucker in Luzern, ist im Druk herausgekommen:

Die erste Rechenschaft und Verzeichniß der freiwilligen Beiträge edler Schweizer und Schweizerinnen, zur Unterstützung der leidenden Menschheit im Kanton Waldstätten; abgelegt von Heinrich Zschokke, helvetischen Regierungskommissar. Luzern, 1799; gr. 4.

Man kann diese Blätter, davon monatlich Fortsetzungen erscheinen, in den meisten Buchhandlungen Helvetiens um den Preis von 1 bz. den Bogen haben. (Die zwei ersten Bogen sind schon herausgekommen.)

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXIV. Bern, den 14. Christm. 1799. (24. Frimaire VIII.)

## Gesezgebung.

### Senat, 6. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Crauers Meinung.)

Oder wird ein Vollz. Rath, wenn er zu zahlreich ist, nicht leicht Mittel finden, den Gang der Gesezgebung zu hemmen? Es darf ein Direktor ja nur 2 — 3 gute Freunde oder Speichellecker in jedem Rathe haben, welches eben nicht schwer seyn wird, o so hat das Direktorium die Mehrheit der Räthe auf seiner Seite, und es bedient sich derselben wie einer Maschine. Was waren meistens die kleinen Räthe unserer alten Regierungen bei ihrer Einführung anders, als Handhaber der Polizei, und an einigen Orten Vollzieher der Gesetze? Und was sind sie in den lezten Zeiten geworden? Haben sie nicht beinahe überall die großen Räthe, die Räthe und Bürger despotisirt, und sie nur pro forma noch versammelt?

Man denke nicht, die Commission werde dem Neuner- oder Achtzehnerrathe die Grenzen seines Wirkungskreises vorschreiben; man sage nicht, 9 — 18 Direktoren leisten mehr Garantie als nur 5 derselben. 9 — 18 Männer werden unstreitig in dem gesezgebenden Corps mehr Anhänger haben, als 5. Bisher haben 5 Direktoren (ich spreche frei von der Leber weg) die Gesezgeber ohne grosse Mühe gemeistert. Was werden in Zukunft 9 — 18 thun? Wie schwer hielt es bisher sie zur Verantwortlichkeit, zur Ablegung der Rechnungen u. s. f. zu ziehen! Wie viel schwerer wird es halten, wenn der Direktoren so viele sind? Die Responsabilität wird ein leerer Name seyn. Wenn die Vollzieher der Gesetze aus jeder Wahlversammlung müssen genommen werden, wie die Minorität es vorschlagt; was wird geschehen, wenn sich unter den Direktoren Streitigkeiten erheben? Werden sie sich nicht auf ihre Bevollmächtiger, ihre Gewaltsgeber, wie sie das Wahlcorps nennen werden, stützen, und mit Widerstand drohen? Werden solche Streite nicht zu Bürgerkriegen Anlaß geben, und Conföderationen bilden, die schon bei einer solchen Wählungs-Art im Keime da liegen? Man fürchtet ohne Grund, es könnte mit der Zeit unter den 5 Mannern, oder unter der Mehrheit derselben eine Verschwörung statt finden, und die Republik stürzen. Diesem Eingriff in die Ober-Herrschaft des Volks muß die verbesserte Constitution vorbeugen. Nicht die geringere Zahl der Vollzieher, sondern das gehörige Ineinandergreifen der verschiedenen Gewalten macht eine Verfassung dauerhaft; und so lange das noch eine Aufgabe bleibt, wird ein über die Verfassung wachendes Geschwornengericht dem Gewaltenraub, wenn Sieyes sich nicht betriegt, einen Damm entgegensetzen. Man möchte behaupten, die Erfahrung spreche gegen die Zahl von 5 Direktoren. Wenn irgendwo 5 Direktoren ihre Gewalt mißbraucht haben, so lag die Ursache davon entweder in der Staatsverfassung, oder in der Schwäche der Gesezgeber. Der 18te Fruktidor, der in Frankreich die Verschwörung der Königsfreunde vereitelte, die im Schoose selbst der Gesezgebung ihren Brennpunkt hatte, beweist höchstens, daß der Genuß der Freiheit über die noch so feinen Plane der Unterdrücker des Volks zu siegen weiß, indeß der 30te Präreal zum bündigsten Beweise dienet, daß vor der Majestät der Stellvertreter des Volks die vollziehende Gewalt in Ohnmacht sich auflöst, sobald diese aus ihren Schranken tritt, und jene die Constitution muthvoll handhabet. In einer wahrhaft stellvertretenden Volksregierung sind die so gefürchteten Fünferherren nur in der Einbildung der Furchtsamen schrökbar: die 5 Männer beben vor dem Brennstrahl der Repräsentanten des Volks,

und kehren in ihr voriges Nichts zurük, wenn das Gesez, wie zu Sparta, mächtiger ist, als selbst die Könige. Ich weiß zwar wohl, daß die Gesetze gegenwartig nicht geachtet werden, wie sie es sollten, und, wills Gott, mit der Zeit seyn werden; ich weiß wohl, daß es noch lange gehen wird, bis selbst die Vollzieher derselben sich wie der Gemeinste des Volks vor ihnen werden beugen müssen: aber in der verbesserten Verfassungsakte sollen die Direktoren weder Könige noch Königlein seyn; das Volk soll, wie es eine repräsentative Demokratie erfodert, nicht nur dem Namen nach, wie jezt, sondern in der That die Oberherrschaft besitzen, und dieselbe durch seine Stellvertreter ausüben. Möge dieser glükliche Zeitpunkt bald erscheinen, dann haben wir an 5 tugendhaften und talentvollen Mannern genug, um die Gesetze vollstrecken zu lassen, und für die innere und äussere Sicherheit zu sorgen: dann werden die Gesezgeber keine Trachtmännchen, keine Gesezmaschinen mehr seyn, und das Volk wird der Früchte der Freiheit und Gleichheit in reicher Maaße geniessen. Wozu alsdann mehr als 5 Direktoren? Ich höre, wie es mich dünkt, ohne Grund einwenden: die Vollziehungsrathe müssen von den Wahlmännern, nicht von den Gesezgebern, ernannt werden; daher müssen es so viele Direktoren seyn, als es Wahlversammlungen giebt. Ich bin zwar auch der Meinung, man müsse die Souveranitat des Volks respektieren, und die Rechte, die es nicht selbst ausüben kann, so unmittelbar als möglich ausüben lassen, mit der Einschränkung jedoch, wenn das Volk die nöthigen Kenntnisse besizt, welche die Ausübung dieser Rechte voraussezt. Mehr begehrt das Volk selbst nicht, es fühlt es wohl, daß es nicht genug unterrichtet ist, die Eigenschaften einzusehen, die ein Vollziehungs-Rath besitzen soll, und es würde es für eine niedrige Schmeichelei halten, wenn man ihm glauben machen wollte, es habe Sachkenntniß und Ausbildung genug, so etwas zu leisten. Nicht weniger irret man sich, wenn man behauptet, es brauche 18 Direktoren, damit jede Gegend im Vollziehungsrathe repräsentirt werde. Wohin würde uns dieser Gedanke führen, wenn wir so ungerecht handeln wollten? Wenn dieser Grund Beweiskraft haben soll, so brauchen wir so viele Direktoren, als wir jezt (leider) Agenten haben. Ich dächte, ein Direktor könne eine Gegend repräsentieren, ohne daß er eben von dieser Gegend sey, oder daß er von den Bewohnern derselben unmittelbar sey erwählt worden. Das Gegentheil behaupten, heißt den Föderalismus, und alle seine Attribute in Schutz nehmen; es heißt soviel, als die Gesezgeber seyen nicht von ganz Helvetien Gesezgeber, sondern nur von ihren Kantonen, kurz, solche Foderungen, wenn sie sollen realisiert werden, würden geraden Weges zu einem föderativen System führen, Eifersuchten, Schleichbünde und kleinlichen Lokalitatsgeist erzeugen. Man giebt uns freilich den gutgemeinten Trost, das Direktorium werde mehr Lokalkenntnisse haben, wenn viele Vollziehungsräthe da sind; aber wenn ein Direktor seine Gegend gut kennt, sind deßwegen seine Amtsbrüder Kenner seines Orts? Müssen sie nicht auf seine Aussage sich verlassen?

Aber, B. P. BB. RR., der künftige Vollziehungsrath soll nicht mehr ins Einzelne eintreten, er soll das Ganze übersehen; Umfassungskraft und ein schneller Ueberblik werden seine Maaßnahmen bestimmen. Wer diese Eigenschaften in einem Manne entdecken will, muß kein Alltagskopf, er muß selbst ein Menschenkenner seyn. Nun fragt es sich, ob diese Erfodernisse eher in einer Wahlversammlung, oder bei den gesezgebenden Räthen anzutreffen sind? Ich überlasse die Antwort der Einsicht des Senats. Mir erklekt es, wenn das souveräne Volk tugendhaft ist, und ich glaube es nicht zu beschimpfen, wenn ich sage, es habe im Ganzen genommen zu wenig Talente, die Eigenschaften eines Vollziehungsrathes auszuspähen; ja ich würde eher fürchten, ihm einen Schimpf anzuthun, wenn ich sagte, die gesezgebenden Räthe, die ja auch vom Volke sind erwahlt worden, werden nur gelehrte, und nicht zugleich biedere Männer zu Vollziehern ernennen. Ich bin zwar auch der Meinung, ein Mann, den nur Talente, und nicht zugleich Tugend zieren, tauge zu einem Direktor nicht; aber eben so überzeugt bin ich, daß die Tugend nicht in Bigotterie, sondern in Erfüllung der Berufspflichten ohne äussern Zwang bestehen müsse, und daß das Volk, welches sich so leicht von der Aussenseite täuschen läßt, nicht immer den Tugendhaften von dem Scheinheiligen zu unterscheiden wisse. Wehe der neuen Republik, wenn jemals Tartuffe im helvetischen

Vollziehungsrathe sitzen sollten! Das werden, denke ich, die Gesezgeber besser zu verhindern wissen, als unser zwar biederes, aber (ich rede mit Freimüthigkeit) bisher aus Mangel des Unterrichts zu wenig aufgeklartes Volk; besser als die Wahlversammlungen, die nach aller Wahrscheinlichkeit die fahigsten und rechtschaffensten Männer in das gesezgebende Corps erwählt haben. Daß 18 Direktoren prunkloser und republikanischer als fünfe seien, ist, wenn etwas an der Sache ist, nicht die Folge ihrer Anzahl, sondern ihrer Attribute, welche, wie ich hoffe, in der verbesserten Verfassungsakte eine starke Umänderung leiden werden. Ich hoffe nemlich, die Augen des Volks werden in Zukunft in unserm armen Hirtenlande weder von wehenden Federbüschen, noch von Schimmer des Goldes geblendet oder geärgert werden; ich hoffe, es werden keine pratorische Wachen für einzelne Glieder des Direktoriums, noch für die Minister, den friedlichen Bewohner Helvetiens beleidigen; das Gewissen werde vom ersten bis zum lezten Beamten der Republik, die republikanische Schildwache des Einzelmannes seyn; ich hoffe endlich, ihre Amtskleidung werde nicht länger das Gepräg einer glänzenden Armuth an sich tragen, sondern bald einen unsern Staatsgeldern angemessenen Zuschnitt bekommen. So wird alles prunkvolle, ohne daß es nöthig ist die Zahl der Direktoren zu vermehren, wegfallen. Aber noch einmal, was mehr Garantie, als eine modeste repnblikanische Kleidung gewährt, ist die Einschrankung ihrer Gewalt selbst! Die Truppen sollen so organisirt werden, daß sie nie den fünf Männern zum Umsturz der Verfassung dienen können. Nur ein constitutioneller Umkreis sichert das gesezgebende Corps von der Gewaltsanmassung der Vollzieher nicht. Cäsar gieng über den Rubikon, achtete die Vertheidiger der Freiheit im Senat, und legte Rom in Fesseln. Man kann es nicht genug wiederholen: verbessern wir bald die gegenwärtige Verfassung; trennen wir die Gewalten nicht zuviel und nicht zu wenig; lassen wir sie nur soviel, als es der Gang der Staatsmaschine erfodert, in einander greifen, und sie wird ewig dauren. Das kann geschehen, ohne daß es nöthig ist, die Zahl der Vollziehungsräthe zu vermehren. Ich stimme für einen Vollziehungsrath von 5 Mitgliedern.

Cart. Die Frage, die uns beschäftigt, ist dreifach. Das Direktorium — oder nein, denn ich verabscheue diese Benennung, der Vollziehungsrath, soll er aus fünf, neun, oder achtzehn Gliedern bestehen?

Die, welche für fünf stimmen, sagen uns, ein auf diese Weise zusammengesezter Vollziehungsrath bedürfe weniger Zeit für seine Berathung, die Mehrheit vereinige sich leichter, seine Maasregeln werden eben darum schneller, thatiger, und in der Ausführung sicherer seyn. Mit gleichem Grundsatze kampfen die Anhänger der Minorität; auf 100 verschiedene Weisen haben ihn alle Publizisten, die über den Gegenstand schrieben, wiederholt, und durch seine Aufnahme in die fränkische Constitution hat er eine gewisse Sanktion erhalten.

Ich werde nicht untersuchen, ob der Grundsaz an sich richtig ist; aber würde ich das auch zugeben, so wird es erlaubt seyn zu untersuchen: 1) Wenn fünf Direktoren dem Gange und den Verhältnissen der fränkischen Republik angemessen, sind alsdann auch fünf Direktoren für den Gang und die Verhältnisse der helvetischen Republik unentbehrlich, und wird dieser, wenn man von jener geheiligten und gleichsam ganz mystisch gewordenen Zahl abweichen sollte, dadurch allzu schnell, oder allzu langsam werden.

Vielleicht könnte man auch unserer Regierung bereits den Vorwurf machen, aller Kraft und Tugend jener Zahl unerachtet, bald zu schnell, bald zu langsam gewesen zu seyn. Allein davon ist nicht die Rede.

Alle gesellschaftlichen Einrichtungen sollen mit der Ausdehnung des Landes für das sie bestimmt sind, mit der Natur seines Bodens und seiner Produkte, mit seiner Handlung und seiner Bevölkerung, seinem Geiste, seinen Sitten, und mit der Rolle die es in Folge der Mittel die es besizt, gegen die benachbarten Mächte zu beobachten hat, in Verhältniß stehen. Daraus ergiebt sich der Schluß unschwer, daß die gleiche Einrichtung, die in dem einen Lande sehr zwekmäßig, in dem andern sehr unzwekmäßig seyn kann.

Betrachtet man Frankreich, mit allem Reichthume seines Bodens, seine Orangen- und Oliventbäume im Mittag, seine Tannen in Norden, zwischen inne seine Maulbeerbäume und Weinreben, die im ganzen übrigen Europa nir-

gends so köstlich angetroffen werden, die Fruchtbarkeit seiner Felder, seine Manufakturen, die Zahl seiner großen Städte, seine Kanäle und Flüsse, seine Seehäfen im mittellandischen Meere und im Ocean, seine Colonien, seine Bevölkerung, seine Handlungs- und Kriegskräfte, den Antheil, den es seit Jahrhunderten an allen politischen und Kriegsereignissen in Europa nahm, und die Wunder seiner Revolution. —

Vergleicht man hernach damit — in allen jenen Rüksichten unser armes, kleines Helvetien, seine Eisfelder, seine Felsen, die Unfruchtbarkeit seines Bodens, den Zustand von Unwissenheit, Dummheit und Cretinism, in den es durch seine alten Regierungen versenkt war — dann frage ich mich, wie sind die Köpfe gebildet die behaupten könnten, darum, weil eine politische Einrichtung in Frankreich gut ist, müsse sie auch in Helvetien es seyn?

Im gegenwärtigen Fall muß es gerade umgekehrt seyn. Der Grad von Kraft jenes Hebels, der nothwendig ist für die Bewegung der fränkischen Republik, wird, auf Helvetien angewandt, in keinem Verhältniß mit seiner Schwere stehen, er wird es auf den ersten Druk überstürzen.

Wenn Frankreich eine große Thätigkeit bedarf, so ziemt Helvetien eine weise Langsamkeit. Die Maasregeln des erstern müssen immer das Gepräge der Stärke an sich tragen; die des leztern müssen stark, mit weiser Vorsicht überlegt seyn.

Hiervon wollen wir ausgehen, B. S.; lassen Sie sich ja nicht durch Systeme dahinreissen, die nicht nur in keinem Verhältnisse mit unserer Lage, sondern mit ihr in geradem Widerspruch stehen.

Unsere 5 Direktoren — wenn einige aus Ihnen mit einander einverstanden wären, wenn sie die Kunst und Geschiklichkeit der Höfe verstünden, wenn sie Intriganten und ehrsüchtige Männer wären; wenn andere mehr Einbildung als wahre Talente, mehr Starrsinn als Energie besäßen, wenn ihre Collegen schwache oder unfähige Menschen wären; wenn endlich in dieser kleinen Zahl von fünf, ein oder zwei Unredliche oder Verführbare sich fänden — berechnet alsdann, ich beschwöre Euch, die Gefahren. Beruhigen wir uns nicht damit, daß von diesem Gemälde sich auf unser gegenwärtiges Direktorium keine Anwendung machen lasse; denken wir vielmehr an die Zukunft.

Grosse Fehler, fürchterliche Verirrungen, Coalitionen von aussen, Verrath und Bürger-Krieg im Innern, können in Frankreich den regelmäßigen Gang der politischen Maschine unterbrechen, und auch wohl stillstehen machen. Es scheint, sie sey ihrer Auflösung nahe. Aber beim leichtesten Anstosse kehrt das Gleichgewicht in die ungeheure Masse zurük, sie bewegt sich, und im Augenblik, wo man sie überall entkräftet glaubt, schlägt sie alles vor sich nieder. Die Beispiele müssen uns um so mehr auffallen, da sie vor wenig Tagen nur, unter unsern Augen sich ereigneten. Oestreicher und Russen hatten einen Theil von Helvetien besezt, und bedrohten den fränkischen Boden. Suwarow vereinigte sich mit Hotze und Korsakow, während zu gleicher Zeit Engländer und Russen in Batavien landeten; Bürgerkrieg entbrannte neuerdings in Frankreich, und schon hoben unsere Aristokraten ihre Häupter, und bedrohten uns höhnend. Indeß bewegen sich die fränkischen Armeen, vor Massena fliehen Russen und Oestreicher aus Helvetien, aus Batavien Engländer und Russen vor Brune, Buonaparte kommt aus Egypten zurük — und man könnte den Schuzgeist der Republik bezweifeln! Göttliche Vorsicht; auf dich berufe ich mich; ja, die Republiken werden über alle ihre Feinde siegen!

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## Anzeige.

Da die bei dem Kantonsgericht Sentis erledigte Gerichtschreiberstelle bis zu Ende dieses Monats wieder besezt werden soll, so wird anmit öffentliche Anzeige davon gemacht, damit die mit den nöthigen Kenntnissen und Fähigkeiten begabten Bürger, welche Lust hätten, selbige zu übernehmen, sich bis auf jenen Zeitpunkt anmelden, und ihre Namen verzeichnen lassen können.

Die mit dieser Stelle verbundene Besoldung ist, laut Gesez vom 21. Aug. 1799, von den gesezgebenden Räthen auf 1200 Schweizerfranken, nebst einer zur Ausmöblirung fertigen Wohnung nächst der Kanzlei, festgesezt worden.

St. Gallen, den 7. Dez. 1799.

Das Bureau des Regierungsstatthalters vom Kanton Sentis.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXV. Bern, den 14. Dec. 1799. (24. Frimaire VIII.)

## Gesezgebung.

### Senat, 6. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Carts Meinung.)

Aber Helvetien ist es, zumal unter den gegenwärtigen Umständen solcher grossen Bewegungen fähig? Nein B. Senatoren, jeder Fehler des Vollziehungsraths kann die Republik zu Grunde richten. Was giebt es für Hilfsmittel dagegen? — Ein zahlreicherer Rath — Und diesen Vortheil gewährt schon die Zahl Neun. Die Berathungen werden langsamer, und dadurch reifer werden. Die Mehrheit wird statt aus drei aus fünf bestehen, und wenn auch die Intrige Zutritt behält, so wird dieser doch so leicht nicht seyn, wie bei einer geringern Zahl.

Allein, wann ich von den aufgestellten Grundsätzen ausgehe, so ziehe ich die Zahl der Achtzehn, und mithin das System des B. Genhard vor; ich thue das um desto eher, weil es sich überdies enge an das System der repräsentativen Demokratie anschließt.

Diejenige Macht, von der die Souveränität des Volks immer am meisten zu fürchten haben wird, ist unstreitig die vollziehende Gewalt. Alle Zwangsmittel liegen in ihrer Hand, die Minister sind ihre Agenten, sie werden durch sie ernennt, und können nach Gutfinden wieder durch sie verabschiedet werden, jede vorzügliche und einträgliche Stelle wird durch sie vergeben, sie verfügt insbesonders über die bewaffnete Macht, und über beträchtliche Summen, unter dem Titel: geheimer Ausgaben; sie ist dem Nationalschatze allzunahe, (und darüber werden die Rechnungen, die das Volk mit so viel Ungeduld erwartet, ihm grosse Aufschlüsse geben.) Es ist klar genug, daß die Souveränität des Volks von ihr mehr als von irgend einem andern Eingriffe zu fürchten hat. Es kann sich dagegen nur schützen, durch einen zahlreichern Rath, der aus eben so viel Gliedern bestehe, als Kantone oder Departemente in Helvetien sind. Nach der neuen Eintheilung scheint es, werden 18 solcher Departementer seyn; aus 18 Bürgern soll also auch der Vollziehungsrath bestehen.

Alle diese Mitglieder werden nun freilich nicht in gleichem Grade patriotisch, aufgeklärt, arbeitsam und rechtschaffen seyn. Nicht allen wird die Republik, ihr Bestehen und das Glük des Volkes gleich am Herzen liegen. Aber einige aus ihnen werden diese Tugenden besitzen, sie werden Richter der übrigen seyn, und dieselben in Schranken halten. Die Intrige wird weit weniger Einfluß auf die grössere Zahl haben, und eine sehr kurze Amtszeit wird überdem die Unternehmungen oder Fortschritte der leztern vereiteln.

Ein Vollziehungsrath von 18 Gliedern wird auch eine Quelle von Ersparnissen werden. Beim ersten Anblik kann dieses paradox scheinen, allein der Patriot Genhard hat das Mittel dafür aufgedekt, und Preis und Ehre sey ihm dafür gebracht. Er hat das Geheimniß gefunden, uns von einer zerstörenden Last, von dem ganzen Ministerialgefolge zu befreien.

Befremdende Erscheinung! Nie hatte die Schweiz auch nur einen Minister, und Jahrhunderte durch lebte sie in Frieden. Die Posaune der Zwietracht ertönt, und disharmonische Töne gebähren auf einmal nicht minder als sechs Minister. Minister des Innern, Minister der Gerechtigkeit, Minister der Finanzen, Minister des Krieges, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und über alles hinaus noch ein Minister der Künste und Wissenschaften. Helvetien! armes Helvetien, in

welch fürchterliche Hände wardst du gleich Anfangs überliefert. Ränkemacher sezten uns eine Constitution auf. Jene des fränkischen Volks schien ihnen allzurepublikanisch für die Helvetier, sie brachten alle Grundlagen einer neuen Oligarchie, und besonders einer Direktorial-Oligarchie in dieselbe. Ohne alle Rüksicht auf Sitten, Gewohnheiten und Armuth des Volkes, für das sie solche entwarfen, führen alle ihre Einrichtungen zu so ungeheuren Summen von Ausgaben, daß wenn wir uns nicht beeilen, sie zu verbessern, die Republik sich bald überall auflösen muß.

Nach dem Vorschlag des B. Genhard sollen die 18 Glieder des Vollziehungsrathes, nachdem sie gemeinschaftlich alle wichtigen Geschäfte werden berathen haben, sich in Comites theilen, welche alle Arbeiten der verschiedenen Minister besorgen. Dadurch wird mehr Zusamenhang und Uebereinstimmung erhalten; an die Stelle von sieben Kanzleien tritt eine einzige Central-Kanzlei. Die 24 Secretärs, die das Direktorium allein für sich hat, können ungefehr für das Ganze hinreichen, besonders wenn man die Muscadins entfernet, und wenn Patriotismus und einfache Sitten, verbunden mit Arbeitsliebe als erste Empfehlung gelten.

So werden mit den Ministern zugleich ihre hundert und so viele Secretärs aufgehoben. Die Maschine wird eben so einfach als sie jezt zusammengesezt ist, man wird nicht jeden Tag, was man gestern gearbeitet hat, vernichten, um es morgen wieder neu zu machen, und übermorgen abermals zu vernichten. Man wird Secretärs zum schreiben haben, und man wird nicht mehr schreiben, weil man Secretärs hat.

Vielleicht halten sie dafür, B. Senatoren, ich lege zuviel Gewicht auf diesen Gegenstand. Allein, wenn ungerechnet alle Schreiber der Hauptstadt, ich im öffiziellen Bulletin lese, daß der Statthalter vom Leman einen Copisten verlangt, um einen fünften Plaz zu versehen, und der jährlich 50 Louisd'or Gehalt ziehen soll, wann ich sehe, wie die Agenten auf dem Lande täglich mit widersprechenden und mannigfaltigen Beschlüssen und Decreten, die sie kaum zu lesen Zeit haben, überhäuft werden; wann ich weiß, daß beinahe jede Diligence mit mehrern Centnern Direktorial- und Ministerial-Depechen beladen ist, — dann rufe ich den Schatten des Erasmus an, und sehe nur Schellengeläut. O laßt uns diesen Thorheiten ein Ende machen, wenn wir nicht wollen, daß die Republik schon in ihrem Entstehen zu Grund gehe.

Ein Vollziehungsrath aus 18 Mitgliedern bestehend, wird übrigens, wie Genhard sehr wohl bemerkt hat, minder stolz, und viel republikanischer seyn; man wird nicht mehr die Trommel seiner Wache schlagen hören, so oft ein Direktor aus- oder eingeht; wir werden nicht mehr lilliputische Affen seyn; wir werden wieder Menschen werden.

Endlich, B. Senatoren, sollen wir in einer neuen Constitution, nicht allein auf unsre gegenwärtige Lage und den Zustand des Kriegs Rüksicht nehmen; wir sollen einen künftigen endlichen Zustand und den Frieden berechnen. Denn endlich werden wir ihn erhalten, diesen so erwünschten Frieden. Unsre Republik wird allen Ungläubigen zum Trotze bestehen, und wir werden in den Neutralitätsstand zurüktreten, der uns so angemessen ist, und den selbst das Interesse der benachbarten Mächte fodert.

Ich geniesse zum voraus die Freude einer so glüklichen Zukunft; und ich vergesse nicht, daß es diese Lage ist, auf die unsere Verfassung berechnet seyn muß.

Wenn sie endlich wird zu Stande gekommen seyn, diese Verfassung; wenn wir einen Criminalcodex, einen Civilcodex, ein politisches System, ein Finanzsystem, ein Militärsystem, wohl überlegt, abgefaßt haben; wenn zu allen diesen Vortheilen derjenige des Friedens sich hinzugesellen wird, alsdann wird das gesezgebende Corps nicht mehr beständig versammelt seyn dürfen; dreimonatliche Sitzungen im Jahr, und diese während des Winters, werden für seine Verrichtungen hinreichen; jedes Mitglied wird hierauf zu seinem Pfluge, in sein Handlungscomptoir, zu seinen Patienten oder Advocatengeschäften zurükkehren. Hat es sich gut betragen, so wird der unmittelbare Genuß der Achtung seiner Mitbürger dasselbe lohnen, und seiner warten; hat es aber nur einen Augenblik vergessen, daß es nur Abgeordneter des souverainen Volkes war, so wird es schnell in die Klasse des Volks zurükkehrend, eine andere Art von Belohnung finden — Auf diese Weise wird der Gemeingeist kräftig belebt, und zu gleicher Zeit die Staatsausgaben um die Hälfte vermindert werden.

Es ist kein Traum, B. Senatoren, mit dem ich sie unterhalte; die Sache verhält sich wirklich so an andern Orten, und sie soll sich so bei uns verhalten. In England geht das Parlement jährlich für längere Zeit auseinander. In keiner der 17 Republiken, welche die vereinigten Staaten Amerikas bilden, ist das gesezgebende Corps länger als 3 oder 4 Monate des Jahrs bei einander; der Congreß selbst, der aus den Stellvertretern aller 17 Republiken besteht, hält keine längern Sitzungen.

Ich beschwöre sie, B. Senatoren, sich diesen Zustand der Dinge, der ohne anders der unsere werden muß, wohl zu denken — und von da auszugehen, um die Zahl der Glieder zu bestimmen, die den Vollziehungsrath bilden sollen.

Die Gefahren, welche aus den Vakanzen des gesezgebenden Corps entstehen könnten; wenn dieser Rath nur aus 5 oder 9 Gliedern bestünde, sind allzueinleuchtend, als daß es nöthig wäre, sie ihnen vorzulegen, damit sie gleiche Gesinnungen mit mir darüber theilen.

Wann sie den Grundsaz annehmen, so werden sie auch fühlen, wie wichtig es sey, daß das Volk in dem Vollziehungsrath repräsentirt sey. Die Art, wie seine Glieder gewählt werden sollen, wird der Gegenstand einer besondern Berathung seyn.

Ich nehme also den Vorschlag der Minorität an, und schliesse dahin: es soll ein Vollziehungsrath seyn, der aus so viel Gliedern bestehe, als Departements in der Republik sind.

Zäslin hält die Sache für so wichtig, daß er in der heutigen Sitzung nicht darüber absprechen möchte; übrigens hat er der Majorität der Commission, und also 9 Mitgliedern des Vollziehungsraths nicht eben aus vollkommner Ueberzeugung beigestimmt, sondern überhaupt gefällt ihm die Zahl der fünfe nicht, und er glaubt, eine grössere sey nothwendig; er giebt einem sehr grossen Theil des von Cart gesagten vollen Beifall, unter anderm auch dem, was die Abschaffung der Minister betrifft; er trägt auf Rükweisung des Gegenstands an die Commission an.

Die Vertagung der Discussion auf Morgen wird beschlossen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Vollziehungsdirektorium bevollmächtigt, den Zeitpunkt der Abhaltung der Urs- und Wahlversammlungen in jedem der Kantone Baden, Zürich, Thurgäu, Sentis und Linth festzusetzen; die Wahlen in diesen Kantonen sollen bis den 3. Dec. beendigt seyn.

Grosser Rath, 7. Novemb.

Präsident: Gapany.

Huber fodert für Schwab 14 Tag Urlaub.

Nüce will entsprechen, insofern zwei Drittheil der Versammlung anwesend sind.

Graf. Es sind etwa 5 Mitglieder von ihren Urlauben zurük, also kann der Urlaub gestattet werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktor. übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesezgebenden Räthe.

BB. Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium beeilt sich Ihnen diejenigen Aufklärungen mitzutheilen, die Sie von ihm in Ihrer Botschaft vom 9 Nov. verlangen. Weit entfernt, daß es nach der Legion eine Anzahl Rekruten, bevor sie gemustert worden, habe abgehen lassen, gab es vielmehr unterm 2. des laufenden Monats seinem Kriegsminister den Auftrag.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Antwort des B. Begos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, auf das Schreiben vom 30. Brümaire des B. Pichon, Geschäftsträger der fränkischen Republik.

Bern, den 27. Nov. 1799.

Die Revolution vom 18. Brümaire, bestätiget durch das Gesez vom 19., welches Sie uns gütigst mittheilen, indem sie die ersten erschütterten Grundlagen der Republik wieder ins Gleichgewicht gebracht und neu befestigt, hat das große Zutrauen der verbündeten Völker in den Charakter der Nation, auf welches sie sich gründeten, da sie sich ihrem Schutze